

Stellungnahme der BIO Deutschland

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der
steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften
(BT-Drucksache 18/9986)**

vorgelegt am 17. November 2016

für die Anhörung des

Finanzausschusses des Bundestages

am 21. November 2016

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Einleitung	4
3. Würdigung des Gesetzesentwurfs zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (BT-Drs. 18/9986)	5
3.1. § 8d (neu) KStG - Fortführungsgebundener Verlustvortrag	6
3.2. § 8d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) KStG – derselbe Geschäftsbetrieb bzw. Zweckänderung.....	6
3.3. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) KStG - Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes	7
3.4. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 5 (neu) KStG - Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft; Organschaft.....	8
3.5. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (neu) KStG - Übertragung von Wirtschaftsgütern unter dem gemeinen Wert.....	9
4. Weiterer Regulierungsbedarf.....	9

1. Zusammenfassung

Der Branchenverband der Biotechnologieunternehmen, die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland), begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung dem seit langem vorgetragenen Problem der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften durch den vorgelegten Gesetzesentwurf begegnen möchte.

Die Regelung des § 8c KStG ist seit ihrer Einführung kontrovers diskutiert worden und hat in der Praxis ihre Schwierigkeiten bei der Anwendung gezeigt.

Die forschenden Biotechnologieunternehmen, zumeist kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), in Deutschland sind vielfach auf die Finanzierung durch Eigenkapital in Form von Venture Capital (VC) angewiesen. Gerade in frühen Phasen verändern oder adaptieren ihre Geschäftsmodelle regelmäßig, um auf Veränderungen am Markt bzw. auf Erkenntnisse aus den vorhergehenden Entwicklungsschritten zu reagieren. Die biomedizinische Forschung hat einen sehr hohen Kapitalbedarf, der bei Anteilseignerwechseln oft 25 % des gezeichneten Kapitals überschreitet. Andererseits schreiben die Unternehmen wegen der hohen Entwicklungskosten Verluste und generieren zunächst keine Umsätze.

§ 8c KStG benachteiligt forschungsintensive Biotech-KMU gegenüber großen Unternehmen bzw. Konzernen. Durch die Veränderung der Beteiligungsstruktur bei notwendigen Finanzierungsrunden, gehen bestehende steuerliche Verlustvorträge anteilig oder gar ganz untergehen und private Kapitalgeber müssen im Ergebnis aus der Substanz, d.h. dem Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens, zu entrichtende Steuern mitfinanzieren. Hierdurch erhöht sich das unternehmerische Wagnis privater Kapitalgeber und es wird für junge Technologieunternehmen schwieriger, das zur Entwicklungs- und Wachstumsfinanzierung erforderliche Eigenkapital zu gewinnen.

BIO DEUTSCHLAND

BIO Deutschland begrüßt, dass die Bundesregierung das Thema der Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften jetzt beschleunigt angeht. Der Gesetzgeber muss mit Augenmaß Regelungen schaffen, die eine missbräuchliche steuerliche Gestaltung verhindern (wie es auch der Bundesrat in BT-Drs. 18/1034 anmerkt), bestehende Benachteiligungen für forschende technologiebasierte Unternehmen abbauen und gleichzeitig Chancen für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland mit den hier angesiedelten Spitzentechnologien ermöglichen. Der Verband sieht in einigen Punkten Klarstellungsbedarf, um der Gefahr einer ungewollten *de facto*-Verschärfung für innovative mittelständische Unternehmen sowie einer überbordenden Bürokratie zu begegnen. Im Einzelnen fordert BIO Deutschland,:

- der „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ sollte klar nur den Verlust betreffen, der ansonsten nach § 8c KStG nicht abziehbar wäre.
- den Begriff eines „zusätzlichen Geschäftsbetriebes“ (§ 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (neu) KStG) zu präzisieren, um eine hinreichende Abgrenzung zum Begriff des „Geschäftsbetriebes“ zu erreichen.
- klarzustellen, welche Fallgestaltungen der Änderung der Zweckbestimmung (§ 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) KStG) noch „demselben Geschäftsbetrieb“ (vgl. § 8d Abs. 2 Satz 1 (neu) KStG) unterfallen können und ab wann ein neuer Geschäftsbetrieb vorliegt.
- § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) KStG (Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes) zu streichen. Hilfsweise sollte eine Regelung geschaffen werden, mit der eine vorübergehende Ruhendstellung zum Zwecke der Unternehmensrettung bzw. Sanierung nicht mit dem Untergang der gesamten Verlustvorträge bestraft werden.
- § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 5 (neu) KStG (Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft; Organshaft) dann nicht für anwendbar zu erklären, wenn der Geschäftsbetrieb der Mitunternehmerschaft und Organshaft mit dem der Verlustgesellschaft wirtschaftlich identisch oder überwiegend vergleichbar ist oder diesen fördert und ergänzt.

Im Übrigen teilt BIO Deutschland die vom Bundesrat in BT-Drucksache 18/10348 zu Punkt 2 (Seite 3) vorgetragene Punkte vollständig, während die zu Punkt 1 (Seite 1 f.) ausgeführten Punkte zum Teil kritisch gesehen werden.

2. Einleitung

Deutschland – als Land der Denker und Erfinder – liegt (noch) im Spitzenfeld im globalen Innovationswettbewerb. Es gilt diese Stellung zu sichern, um als Hochlohnland auch künftig mit hochwertigen, innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen einen attraktiven Technologiestandort darzustellen, der die Grundlage für Wachstum, Arbeitsplätze und Wohlstand bildet. Dabei ist der innovative Mittelstand, als Hauptträger von Beschäftigung und Nährboden für neue Geschäftsideen und Entwicklungen, das Rückgrat der deutschen und europäischen Wirtschaft.

Biotechnologie ist Spitzentechnologie. Rein akademische Errungenschaften schaffen keine neuen Arbeitsplätze, vielmehr müssen Erfindungen und neue Technologien unternehmerisch umgesetzt werden, damit Arbeitsplätze, Produkte und Dienstleistungen sowie steuerliche Leistungsfähigkeit entstehen. Dies geht nur, wenn der Aufbau hoch innovativer Unternehmen finanzierbar ist.

Spätestens seit der für innovative KMU-Finanzierung extrem nachteiligen Reform der Unternehmensbesteuerung im Jahre 2008 wiederholen bedeutende Sachverständige (EFI Gutachten, ZEW, u.a.) und Verbände jährlich die gleichen Botschaften:

- Es besteht in Deutschland erheblicher Nachholbedarf bei der Innovationsfinanzierung, vor allem in Bezug auf KMU und Neugründungen im Bereich der Spitzentechnologien.
- Die Rahmenbedingungen für die private Finanzierung wissensbasierter KMU sind im internationalen Vergleich ungünstig.

Diese Erkenntnisse sind nicht nur in wissenschaftliche Gutachten des Bundestages eingeflossen, sondern haben sich in den Wahlprogrammen vieler Parteien und in den Koalitionsverträgen 2009 und 2013 niedergeschlagen.

Unternehmerinnen und Unternehmer der Biotechnologie-Industrie bilden heute eine wesentliche Schnittstelle zwischen der Akademie und den traditionellen Branchen. Viele Mitgliedsunternehmen der BIO Deutschland arbeiten daran, den Bedarf an neuen Wirkstoffen, Therapien und Begleitdiagnostik zu befriedigen. Die Biotechnologie ist nicht nur eine Chance für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland, sondern auch eine große Hoffnung für die Patientinnen und Patienten. Prävention, Früherkennung, Therapie und Nachsorge werden maßgeblich von den Fortschritten in der Biologie geprägt. Auch die Bioökonomie wird maßgeblich von biotechnologischen kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Innovationen versorgt.

Die forschenden Biotechnologieunternehmen, zumeist kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), in Deutschland sind vielfach auf die Finanzierung durch Eigenkapital in Form von Venture Capital (VC) angewiesen. Gerade in frühen Phasen verändern oder adaptieren ihre Geschäftsmodelle regelmäßig, um auf Veränderungen am Markt bzw. auf Erkenntnisse aus den vorhergehenden Entwicklungsschritten zu reagieren. Da die biomedizinische Forschung, insbesondere im Bereich der Therapeutika-Entwicklung, von einem sehr hohen Kapitalbedarf begleitet ist, erfolgen die Anteilseignerwechsel zumeist in Größenordnungen von über 25 % des gezeichneten Kapitals. Andererseits schreiben die

Unternehmen wegen der hohen Entwicklungskosten Verluste, da viele forschende Biotech-Unternehmen zunächst keine Umsätze generieren und somit die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

Die Regelung des § 8c KStG schränkt die Möglichkeiten der Finanzierung von forschungsintensiven Biotech-KMU ein. Finanzierungsrunden privater Kapitalgeber gehen in kleinen und mittleren Biotechnologieunternehmen regelmäßig mit einer Veränderung der Beteiligungsstruktur einher. Sofern allein hierdurch bestehende steuerliche Verlustvorträge anteilig oder gar ganz untergehen, müssen private Kapitalgeber im Ergebnis aus der Substanz, d.h. dem Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens, zu entrichtende Steuern mitfinanzieren. Hierdurch erhöht sich das unternehmerische Wagnis privater Kapitalgeber und es wird für junge Technologieunternehmen schwieriger, das zur Entwicklungs- und Wachstumsfinanzierung erforderliche Eigenkapital zu gewinnen. Das für die weitere Entwicklung junger Technologieunternehmen erforderliche Eigenkapital wird ungleich „teurer“, die Produkte in der Pipeline verlieren massiv an Wert. Die Regelung des § 8 c KStG stellt also eine erhebliche Benachteiligung der forschenden Biotech-KMU gegenüber großen Unternehmen und Konzernen dar, denen eine Verrechnung der Verluste gegen Gewinne aus anderen Sparten offensteht.

Umso erfreulicher ist der vorliegende Gesetzesentwurf, der das Thema der steuerlichen Verlustverrechnung für die kapital- und forschungsintensiven überwiegend mittelständischen Unternehmen weiterentwickeln will.

3. Würdigung des Gesetzesentwurfs zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (BT-Drs. 18/9986)

Pauschale Verlustnutzungsbeschränkungen, wie sie sich in den §§ 8c KStG und 10d EStG finden, widersprechen dem Grundsatz der Gewinnbesteuerung. Durch die Nichtberücksichtigung steuerlich prinzipiell anerkannter, aus unternehmerischen Investitionen (einschließlich der Aufwendung für Forschung und Entwicklung) resultierender Verluste greift die „Gewinnbesteuerung“ zu, bevor überhaupt Gewinne entstanden sind. *De facto* führt das zu einer massiven Besteuerung der Unternehmenssubstanz. Die Aussicht auf eine solche Substanzbesteuerung schreckt potentielle Investoren ab und konkurrenziert so anderweitige umfangreiche, größtenteils durchaus effektive Fördermaßnahmen zugunsten von Start-up-Unternehmen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung können diese Benachteiligungen abgebaut werden. Der Verband sieht aber in einigen Punkten Klarstellungsbedarf, um der Gefahr einer ungewollten *de facto*-Verschärfung für innovative mittelständische Unternehmen zu begegnen. Aus Sicht der forschenden Biotechnologieunternehmen kommt es zudem entscheidend darauf an, dass der bürokratische Aufwand nicht Übermaß nimmt.

Im Übrigen teilt BIO Deutschland die vom Bundesrat in BT-Drucksache 18/10348 zu Punkt 2 (Seite 3) vorgetragene Punkte vollständig, während die zu Punkt 1 (Seite 1 f.) ausgeführten Punkte zum Teil kritisch gesehen werden.

3.1. § 8d (neu) KStG - Fortführungsgebundener Verlustvortrag

Mit der Einführung eines neuen § 8d KStG soll eine Möglichkeit geschaffen werden, im Falle des schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne des § 8c KStG, die nach § 8c KStG untergehenden Verluste zu erhalten, wenn derselbe Geschäftsbetrieb fortgeführt wird und keine wesentliche Veränderung (Ereignis im Sinne des § 8d Abs. 2 (neu) KStG) stattgefunden hat. Vorausgesetzt ist ein unveränderter Geschäftsbetrieb seit mind. drei Jahren bzw. seit Gründung, wenn diese weniger als drei Jahre zurückliegt. § 8d (neu) KStG ist auf Antrag anzuwenden. Die Rechtsfolge ist eine Nichtanwendung des § 8c KStG und die Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags.

BIO Deutschland begrüßt ausdrücklich die Einführung des neuen § 8d KStG, weil sie die seit langem bestehende Schlechterstellung von durch Eigenkapital finanzierten innovativen Unternehmen aufgreift und einen Lösungsansatz bietet. Grundsätzlich ist die Ausnahme von der Regelung des § 8c KStG ein möglicher Weg, Nachteile für innovative Unternehmen abzumildern. Allerdings wäre eine Überarbeitung und Neufassung des § 8c KStG, die am Leistungsprinzip ausgerichtet sein muss, sowohl unter systematischen wie auch praktischen Aspekten (Abbau von bzw. Vermeidung neuer Komplexität) klar zu präferieren. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine Entscheidung des BVerfG bezüglich des anhängigen Verfahrens (Az: 2 BvL 6/11) zur Verfassungsmäßigkeit des § 8c KStG derzeit noch aussteht.

Die Verortung der Neureglung in einem vom bisherigen § 8c KStG getrennten Paragraphen könnte zu folgenden unsystematischen Ergebnissen führen: Nach § 8d Abs. 1 Satz 5 (neu) KStG wird der zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag in einen „fortführungsgebundenen Verlustvortrag“ gewandelt. Man könnte das so verstehen, dass damit zum Beispiel bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von 25,1 % nicht nur 25,1 % der Verluste, sondern der komplette Verlustvortrag von § 8d (neu) KStG erfasst würde. Damit könnte in Zukunft auch der komplette Verlust entfallen, wenn ein schädliches Ereignis im Sinne des § 8d Abs. 2 (neu) KStG eintritt. Ein „fortführungsgebundener Verlustvortrag“ sollte klar nur den Verlust betreffen, der ansonsten nach § 8c KStG nicht abziehbar wäre. Zudem soll von § 8d (neu) KStG der verbleibende Verlustvortrag am „Schluss des Veranlagungszeitraums“ des schädlichen Beteiligungserwerbs erfasst werden. § 8c KStG betrifft hingegen nur Verluste bis zum schädlichen Beteiligungserwerb. Auch an dieser Stellen könnte § 8d (neu) KStG im Vergleich zu § 8c KStG eine Verschärfung bedeuten.

3.2. § 8d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) KStG – derselbe Geschäftsbetrieb bzw. Zweckänderung

§ 8d Abs. 1 (neu) KStG setzt voraus, dass derselbe Geschäftsbetrieb fortgeführt wird und keine wesentliche Veränderung (Ereignis im Sinne des § 8d Abs. 2 (neu) KStG) stattgefunden hat. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) KStG legt fest, dass der nach Absatz 1 festgestellte Verlustvortrag untergeht, wenn der Geschäftsbetrieb einer anderweitigen Zweckbestimmung zugeführt wird.

§ 8d (neu) KStG enthält Einschränkungen, die auf unbestimmten, teils redundanten Rechtsbegriffen basieren und in der vorliegenden Form erhebliche Rechtsunsicherheit für die praktische Anwendung bedeuten. So ist im Zusammenhang mit dem in § 8d Abs. 1 (neu) KStG verwendeten Begriff „derselbe

Geschäftsbetrieb“ unklar, ob die Aufnahme zusätzlicher, mit der bisherigen Forschung und Entwicklung im Zusammenhang stehender, Forschungsprojekte (z.B. um zu diversifizieren und so das Risiko des Scheiterns zu mindern), die Aufnahme eines neuen Geschäftsbetriebes und damit den Untergang der Verluste bedeuten würde. Insofern ist auch der Begriff eines „zusätzlichen Geschäftsbetriebes“ (§ 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (neu) KStG) zu präzisieren, um eine hinreichende Abgrenzung zu erreichen.

Ein Geschäftsbetrieb umfasst ausweislich der Begründung (BT-Drs. 18/9986 Seite 12) auch sich gegenseitig ergänzende und fördernde Betätigungen. Hierzu sollte ergänzend klargestellt werden:

„Werden nach Feststellung des gemäß § 8d –neu- KStG festgestellten fortführungsgebundenen Verlustvortrages ergänzende Dienstleistungen und/oder Produktentwicklungen aufgenommen, kommt es für die wertenden Gesamtbetrachtung gemäß § 8d Abs. 1 Sätze 2 und 3 – neu – KStG darauf an, ob diese Dienstleistungen /Produktentwicklungen in der dem Geschäftsbetrieb zugrundeliegenden Technologie logisch angelegt sind.“

Ferner ist die Abgrenzung zu § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) KStG nicht ausreichend klar. In Abs.1 werden kumulativ „derselbe Geschäftsbetrieb“ und kein Ereignis nach Abs. 2 verlangt. In welcher Fallgestaltung wäre eine Änderung der Zweckbestimmung (§ 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (neu) KStG) noch „derselbe Geschäftsbetrieb“?

Ausweislich der Begründung (siehe in BT-Drs. 18/9986 Seite 14) kann für die Aufnahme eines weiteren Geschäftsbetriebes bzw. der Änderung der Zweckbestimmung u.a. das Merkmal der angebotenen Produkte/Dienstleistungen herangezogen werden. Bei den forschenden Biotechnologieunternehmen ist es aber durchaus denkbar, dass im Rahmen der industriellen Forschung und bei Erreichen eines sog. Meilensteins in der Forschung die strategische Entscheidung getroffen wird, die neuen Erkenntnisse zu nutzen, um (als zweites Standbein) Dienstleistungen anzubieten oder z. B. Diagnostika zu entwickeln, damit die Forschung weiterhin finanziert werden kann. Denn es ist nicht in jedem Fall gesichert, dass in der nächsten Finanzierungsrunde ausreichend Kapital eingesammelt werden kann, um das aktuelle Forschungsprojekt weiter voranzubringen. Insbesondere die kostenintensiven klinischen Prüfungen bedürfen einer im Millionenbereich angesiedelten Finanzgrundlage. Die Stärkung der Unternehmensliquidität durch zusätzliche Erbringung von Dienstleistung könnte demnach zum Wegfall des Verlustvortrages führen. Und dies sogar unabhängig vom Anteilseignerwechsel, denn in seiner derzeitigen Ausgestaltung gilt § 8d (neu) KStG auch ohne erneuten Anteilseignerwechsel (vgl. auch Begründung in BT-Drs. 18/9986 Seite 12 Mitte). Gleiches gilt für das in der Begründung vorgesehene Merkmal der „bedienten Märkte“.

Im Folgenden gehen wir davon aus, dass die Fortführung des Geschäftsbetriebes in diesem erweiterten Sinne verstanden wird.

3.3. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) KStG - Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes

§ 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (neu) KStG legt fest, dass der nach Absatz 1 festgestellte Verlustvortrag untergeht, wenn der Geschäftsbetrieb ruhend gestellt wird.

Hierzu stellt die Begründung (vgl. in BT-Drs. 18/9986 S. 14 Mitte) klar, dass auch nur das zeitweise Ruhendstellen die Rechtsfolge auslöst. BIO Deutschland fordert, bzgl. der Ruhendstellung zu differenzieren. Forschende Biotechunternehmen haben gerade bei der Arzneimittelentwicklung einen hohen Liquiditätsbedarf. Finanzierungsrunden sind aufgrund der Besonderheiten der Branche (hohe Volumina und langfristige Investitionen) und des Kapitalmarktumfeldes in Deutschland aufwendig. Deshalb ist es durchaus denkbar, dass ein Unternehmer zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluss der nächsten Finanzierungsrunde die Forschungsaktivitäten „herunter fährt“ um die Liquidität zu sichern. Würde in einem solchen Fall der Verlustuntergang drohen, wäre das ein fatales Signal für die nächste Finanzierungsrunde. Der verantwortungsvolle Unternehmer würde damit für die Sicherung des Geschäftsbetriebes durch in der Regel nur vorübergehende Maßnahmen bestraft.

Da die missbräuchlichen Fallgestaltungen über die anderen Ziffern des Abs. 2 abgedeckt sind, sollte die Nr. 1 gestrichen werden.

Alternativ sollte eine vorübergehende Ruhendstellung zum Zwecke der Liquiditätswahrung als Ausnahme aufgenommen werden. Dabei könnte sich an der Insolvenzordnung und dem dort vorgesehen Übergangsgeld orientiert werden. Denn auch hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Fortführung des Geschäftsbetriebes möglich ist.

Die Forderung des Bundesrates (BT-Drs. 18/10348 Seite 2 oben) teilt BIO Deutschland nicht. Die Verhinderung einer Verrechnung von Verlusten, die vor einer Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes stammen, bedeutet für die Fälle der erfolgreichen Sanierung eine nachträgliche Bestrafung. Vielmehr sollte die Unternehmensrettung belohnt werden.

3.4. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 5 (neu) KStG - Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft; Organschaft

Nach § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (neu) KStG geht ein fortführungsgebundener Verlustvortrag unter, wenn sich die Verlustkörperschaft an einer Mitunternehmerschaft beteiligt.

Die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft generell und uneingeschränkt als schädlich einzustufen, ist aus Sicht BIO Deutschlands nicht gerechtfertigt. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern ist ebenfalls unschädlich, solange die Betätigung der Körperschaft unverändert fortgeführt wird. Da der Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung nichts anderes ist als der Erwerb von einzelnen Wirtschaftsgütern, sollte insoweit auch die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft unschädlich sein, wenn der konkrete Geschäftsbetrieb fortgeführt wird. Aus denselben Gründen sollte die Begründung einer Organschaft nicht *per se* schädlich sein, wenn durch die Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft, z.B. kein Branchenwechsel für die Körperschaft als neuen Organträger verbunden ist.

Gegebenenfalls könnte auch darauf abgestellt werden, dass der Geschäftsbetrieb der Mitunternehmerschaft und Organschaft mit dem der Verlustgesellschaft wirtschaftlich identisch oder überwiegend vergleichbar ist oder diesen fördert und ergänzt.

3.5. § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (neu) KStG - Übertragung von Wirtschaftsgütern unter dem gemeinen Wert

Nach § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (neu) KStG soll für den Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags die Übertragung von Wirtschaftsgütern zu einem geringeren als dem gemeinen Wert schädlich sein.

Nach dieser Regelung könnte die Übertragung von einzelnen, auch unwesentlichen Wirtschaftsgütern zum kompletten Verlustuntergang führen. Zudem könnte in Fällen, in denen Wirtschaftsgüter zum Teilwert zu bewerten sind, die Streitfrage relevant werden, ob der Teilwert unterhalb des gemeinen Werts liegt (z.B. bei (verdeckten) Einlagen).

Um eine zweckwidrige Inanspruchnahme des § 8d (neu) KStG zu vermeiden, bedarf es § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 (neu) KStG nicht. Für die Fortführung der Betätigung der Körperschaft sollte es nicht entscheidend sein, ob ein Wirtschaftsgut mit dem Buchwert, dem Teilwert, dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert in das Betriebsvermögen übernommen wird. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob der eigentliche Geschäftsbetrieb fortgeführt wird.

4. Weiterer Regulierungsbedarf

Eine Ausnahme zugunsten durch Eigenkapital finanzierter Gesellschaften beim Verlustvortrag löst darüber hinaus die parallelen Ungereimtheiten bei der Vermarktung von geistigem Eigentum gegen Lizenzzahlungen nicht. Solange ein verlustschreibendes forschendes Unternehmen ein Patent auslizenzisiert, geht dies oft mit Ertragsspitzen einher, welche eine Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG auslösen. Im Falle solcher Ertragsspitzen kommt es auch bei anhaltenden Verlustsituationen zu Steuerzahlungen und damit *de facto* zu einer Substanzbesteuerung.

Ferner hebt der Regelungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften zwar die Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung im Gewinnfalle teilweise auf, trägt aber nicht unmittelbar zur Finanzierung von innovativen Unternehmen bei. Regelungen zur „Sofortauszahlung“ des Steueranteils gegen Wegfall der Verlustvorträge wie z.B. in England hätten an dieser Stelle auch eine Förderwirkung für den innovativen Mittelstand und würden gleichzeitig komplizierte Verfahrensregelungen und Nachbeobachtungen der betreffenden Unternehmen (wie in § 8d (neu) KStG angelegt) obsolet machen.

Berlin, 17. November 2016

Die Stellungnahme wurde von der Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ der BIO Deutschland erarbeitet.

Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“, BIO Deutschland e.V.:

Prof. Dr. Dirk Honold, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, und **Oliver Schacht**, CEO der Curetis N.L., leiten die Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen Accellerate Partners, Affimed N. V., AiCuris Anti-infective Cures GmbH, Altona Diagnostic GmbH, amcure GmbH, AnalytiCon Discovery GmbH, Apogenix AG, Axolabs GmbH, Biofrontera AG, CMS Hasche Sigle, Curetis GmbH, DIREVO Industrial Biotechnology GmbH, Evotec AG, EY, GoingPublic Media AG, immatics biotechnologies GmbH, Kaye Scholer LLP, KPMG AG WPG, MagForce AG, Miltenyi Biotec GmbH, MorphoSys AG, Neovii Biotech GmbH, Noxxon Pharma AG, Novaliq GmbH, Osborne Clarke, Phenex Pharmaceuticals AG, PricewaterhouseCoopers AG, probiodrug AG, Protagen AG, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Sanofi Aventis Deutschland GmbH, Scil Technology GmbH, Sygnis AG, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, TVM Capital GmbH, Vasopharm GmbH, Weitnauer Rechtsanwälte u.a.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 330 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern.

Dr. Peter Heinrich ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland und Branchenpartner sind **Abbvie, Avia, Bayer Pharma, Biotest, Boehringer Ingelheim Pharma, Celgene, Clariant Produkte (Deutschland), CMS Hasche Sigle, Deutsche Bank, EBD Group, EY, Isenbruck | Bösl | Hörschler, Janssen, KPMG, Merck, MiltenyiBiotec, MorphoSys, PricewaterhouseCoopers, Qiagen, Roche Diagnostics, Sanofi-Aventis Deutschland, SAP, Thermo Fischer, Vertex** und **VWR**.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org.

BIO Deutschland e. V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Tel.: 030-726251 30
Fax: 030-726251 38
E-Mail: info@biodeutschland.org
Web: www.biodeutschland.org